

Wohngeld

Wohngeld soll helfen, die Kosten angemessenen Wohnens zu tragen. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohneigentum) gezahlt. Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung unter Beachtung der Mietstufe des Wohnortes (Höchstbeträge) abhängig. Die Ausgaben werden jeweils zu 50 % vom Bund und vom Land getragen. Zuständig für diese Aufgabe sind die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte.

Nachfolgend einige Zahlen über die Bewilligung von Wohngeld durch das Sozialamt des Landratsamtes Freudenstadt (kreisangehörige Gemeinden, ohne Große Kreisstädte):

Jahr	Anzahl bearbeitete Anträge*	Fallzahlen zum 31.12. des Jahres	Ausgezahltes Wohngeld in €	Ø monatl. Anspruch in €	Personalstand zum 31.12.
2017	1.374	415	779.227	156	2,70
2018	1.395	385	776.356	168	2,85
2019	1.303	363	766.517	176	2,85
2020	2.144	426	895.041	175	2,75
2021	2.022	382	823.933	180	2,85
2022	2.149	407	987.890	202	2,85

(Quelle: DiWo-Auswertungen und eigene Auswertungen)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass ein größerer Personenkreis in Deutschland diese Leistung erhält und auch erhebliche Ausgaben anfallen.

Jahr	Gezahlte Wohngeldbeträge nach Ländern			
	2018	2019	2020	2021
Land	In Mio. Euro	In Mio. Euro	In Mio. Euro	In Mio. Euro
Baden-Württemberg	117	107	151	155
Bayern	89	82	119	134
Berlin	41	38	47	56
Brandenburg	33	30	39	40
Bremen	10	10	14	13
Hamburg	28	25	33	35
Hessen	75	67	100	113
Mecklenburg-Vorpommern	33	30	37	36
Niedersachsen	110	99	133	146
Nordrhein-Westfalen	289	272	371	403
Rheinland-Pfalz	44	39	53	56
Saarland	8	7	12	13
Sachsen	63	55	74	75
Sachsen-Anhalt	29	26	35	38
Schleswig-Holstein	45	42	58	60
Thüringen	31	24	36	33
Deutschland	1.045	953	1.311	1.406

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Haushalte nach Haushaltsgröße mit Wohngeld am 31.12.2021 (reine Wohngeldhaushalte)						
Bundesland	Insgesamt	Zahl der Personen im Haushalt				
		1	2	3	4	5 oder mehr
Deutschland	572 535	314 550	64 980	40 365	62 260	90 380
Baden-Württemberg	58 060	31 785	6 185	4 040	6 460	9 590
Bayern	53 520	28 915	5 710	3 905	6 200	8 795
Berlin	24 055	15 635	2 790	1 540	1 980	2 110
Brandenburg	21 920	14 895	2 860	1 475	1 355	1 335
Bremen	4 525	2 530	455	245	535	750
Hamburg	12 275	5 795	1 685	1 195	1 725	1 875
Hessen	37 225	17 310	3 920	2 720	5 235	8 045
Mecklenburg-Vorpommern	19 980	13 555	2 650	1 310	1 235	1 225
Niedersachsen	55 940	28 800	6 115	3 845	6 405	10 775
Nordrhein-Westfalen	150 410	73 735	16 815	10 625	19 165	30 065
Rheinland-Pfalz	23 785	12 180	2 685	1 620	2 700	4 595
Saarland	5 315	2 660	535	355	655	1 110
Sachsen	41 585	27 240	4 850	3 005	2 990	3 500
Sachsen-Anhalt	21 420	14 790	2 480	1 260	1 285	1 610
Schleswig-Holstein	24 175	12 205	3 105	2 045	3 160	3 660
Thüringen	18 345	12 515	2 140	1 180	1 175	1 335

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Die Bearbeitung von Fällen für Personen mit Renteneinkommen war sich auch im Jahr 2022 sehr aufwändig, da in jedem Einzelfall Grundrentenzeiten zu prüfen waren und oft Monate vergingen bis die benötigten Auskünfte vorlagen. Häufig musste deshalb zunächst ohne Informationen zur Grundrente entschieden werden. Später erfolgten Neuberechnungen, die aufgrund der Grundrentenfreibeträge (2022: 224,50 € pro Person) meist zu Nachzahlungen führten. Jeder Grundrentenfall führte auch zu einer Gegenprüfung, d. h. einer Überprüfung durch eine Kollegin. In jedem Einzelfall ist auch stets zu prüfen, ob Wohngeld oder Grundsicherung die für den Antragsteller günstigere Leistung ist, da die verschiedenen Gesetzesnovellen in beiden Rechtsgebieten je nach Konstellation zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Die Auszahlung des Heizkostenzuschuss I (maßgebender Wohngeldzeitraum: 01.10.2021 bis 31.03.2022) gestaltete sich sehr zeitintensiv, da aufgrund der kurzen Reaktionszeit für die Softwareanbieter Probleme im Fachverfahren nicht mehr behoben werden konnten. Im Ergebnis musste manuell aufwändig nachgearbeitet werden.

Ausblick - Wohngeldreform 2023:

Zum 01.01.2023 trat das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft. Es berücksichtigt eine dauerhafte Heizkostenkomponente (bis zu 110,40 € für einen 1-Personen-Haushalt) zur Abfederung der Energiekosten sowie eine Klimakomponente (bis zu 19,20 € für 1 Person). Weitere Verbesserungen ergeben sich durch generelle Steigerungen der Wohngeldbeträge. Beschlossen wurde außerdem ein weiterer Heizkostenzuschlag (II), der sich auf den Wohngeld-Anspruchszeitraum 01.09.2022 bis 31.12.2022 bezieht. Er beträgt für ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 425,00 €. Die Novelle stellt die Wohngeldbehörden bundesweit vor immense Herausforderungen aufgrund der extrem kurzen Vorlaufzeit und der deutlichen Ausweitung des Kreises der Berechtigten, der sich nach ersten Berechnungen verdreifachen soll. Die Ausweitung des Personenkreises ist nur mit mehr Personal umzusetzen; diese werden aber voraussichtlich umfangreich durch das Land erstattet.